

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Nohfelden

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert am 24. Jan. 2001 (Amtsbl. S. 530), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert am 24. Jan. 2001 (Amtsbl. S. 530), hat der Gemeinderat Nohfelden in seiner Sitzung am 30. August 2001 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen
- § 2 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 3 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 4 Gebührenfreiheit im Einzelfall
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners
- § 7 Höhe der Gebühr
- § 8 Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen
- § 9 Gebührenbescheid
- § 10 Entstehung, Fälligkeit, Einrichtung und Betreibung des Gebührenanspruchs des Anspruches auf Auslagenerstattung
- § 11 Gebührenerstattung
- § 12 Besondere Auslagen
- § 13 Rechtsmittel
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für die in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Veranlassung und im überwiegenden Interesse einzelner vorgenommenen Amtshandlungen werden die in dem beigefügten Gebührenverzeichnis nach Art und Höhe bezeichneten Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Gebührensatzung sinngemäß Anwendung.
- (3) Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten gelten das Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629) zuletzt geändert am 22.11.2000 (Amtsbl. 2001 S. 322) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der z. Zt. geltenden Fassung sowie die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

§ 2 **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
2. Amtshandlungen, für die gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist;
3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit in dem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist;
4. Amtshandlungen, die sich auf die bestehende oder frühere ehrenamtliche Tätigkeit beziehen;
5. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, der Kriegsopfer- und Schwerbehindertenfürsorge;
6. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhaltes für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen;
7. Bescheide über Stundung, Niederschlagung oder Erlass öffentlicher Abgaben;
8. Bescheide, die wegen Unzuständigkeit die beantragte Amtshandlung ablehnen, sofern die Unzuständigkeit für die Antragsteller nicht offensichtlich war oder sein musste oder für die Verwaltung ohne Schwierigkeit feststellbar ist.

§ 3 **Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit

1. die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden - bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
2. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die kommunalen Gebietskörperschaften und die Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird,
3. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBI I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung.

es sei denn, dass die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.

(2) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet

1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
2. die Deutsche Post AG und die Deutsche Bahn AG,
3. Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 4 Gebührenbefreiung im Einzelfall

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Gebührenpflichtige bedürftig ist; als bedürftig gilt ein Gebührenschuldner, dessen Gesamteinkommen den um 25 v. H. erhöhten Regelsatz der Sozialhilfe nicht übersteigt.
- (2) Von der Gebührenerhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes die Einziehung der Gebühr unbillig ist oder der gebührenpflichtige Vorgang nach Lage des Einzelfalles vorwiegend dem öffentlichen Interesse dient. Aus den gleichen Gründen kann eine festgesetzte Gebühr ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Über die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass entscheidet der Gemeinderat bzw. nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates der entsprechende Ausschuss oder der Bürgermeister.

§ 5 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

1. wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld haftet,
3. mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, welche die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen, die für die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe bestimmend sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und ggf. die Gebühr neu festsetzen.

§ 7

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden mehrere nach den verschiedenen Tarifnummern gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen (z. B. Anfertigung einer Abschrift oder Kopie und gleichzeitige Beglaubigung), so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.
- (3) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren richten sich bei den festen Gebühren und Rahmengebühren nach dem auf die Amtshandlung entfallenden durchschnittlichen Aufwand des Verwaltungszweiges.

§ 8

Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden.
Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor der Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abzugelten.
Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
- (4) Zwischenbeträge werden auf volle 0,10 EUR gerundet.

§ 9

Gebührenbescheid

Auf Verlangen des Gebührentschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben. Dieser muss enthalten:

1. den Absender (mit Adresse),
2. die Amtshandlung,
3. die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
4. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
5. die Behörde, an die zu zahlen ist,
6. die Zahlungsfrist,

7. die Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Entstehung, Fälligkeit, Entrichtung und Betreibung des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollen-dung der Amtshandlung, im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Rücknahme des Antra-ges. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Das Erheben der Gebühren in Bar wird gesondert in Dienstanweisungen durch den Bürgermeister geregelt.
- (3) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden. Dabei werden Porto- und Nach-nahmekosten mit erhoben.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Hand-lung, welche die Auslagen erfordern. Er wird fällig mit Anforderung der Ausla-generatorstattung.
- (5) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so hat die zuständige Behörde die Fällig-keit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufzuschieben.
- (6) Rückständige Gebühren werden gemäß den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 11

Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten. Dies gilt nicht für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (2) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebühren-zahlung.
- (3) Er wird fällig mit der Bekanntgabe des zu erstattenden Betrages durch die zu-ständige Behörde oder das zuständige Organ.

§ 12

Besondere Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Behörde entstandenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Die besonderen Auslagen sind von dem Ge-

bürenschuldner zu erstatten. Das gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach §§ 2, 3 und 4. Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(2) Besondere Auslagen sind insbesondere:

1. die Postgebühren für Zustellungen,
2. die Telegrafengebühr und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

(3) Die §§ 5, 9, 10 und 11 finden entsprechend Anwendung.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Satzung vom 22. September 1982, zuletzt geändert am 2.2.1993, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Fassung außer Kraft.

Nohfelden, den 30.08.2001

Dr. Heribert Gisch, Bürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Nohfelden**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert am 15. Feb. 2006 (Amtsbl. S. 474), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1587 vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474) hat der Gemeinderat Nohfelden in seiner Sitzung am 23. Mai 2006 die Neufassung des Gebührenverzeichnisses zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Nohfelden vom 30.08.2001 beschlossen:

**Gebührenverzeichnis
zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde Nohfelden vom 23.05.2006**

	Gegenstand	EURO
1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen, die nicht einfacher Art sind, sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind	2,50
2	wie 1 verbunden mit einem Ortstermin	10,00
3	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien für jede angefangene Seite	1,00
4	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z. B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen usw.) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,00
5	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergleichen werden die Gebühren für Abschriften erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt	
6	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht werden, für jede angefangene Seite	2,50
7	Ausgabe von Drucksachen, Steuersatzungen, Ortssatzungen, Gebührentarifen usw. für jede Seite	0,20
8	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden	2,00
9	Einsichtnahme in Akten, soweit sie gesetzlich zugelassen ist, für jede angefangene ½ Stunde	3,00
10	Schriftliche Auskünfte aus dem Archiv für jede angefangene Stunde	3,00
11	Erteilung von Auszügen aus Urkunden und alten Akten, für jede angefangene Seite	1,50
12	Fotokopien schwarz/weiß -soweit nicht an anderen Stellen aufgeführt- DIN A 3 DIN A 4 u. A 5 je Seite bis 100 Stück DIN A 4 u. A 5 je Seite über 100 Stück	0,20 0,10 0,05
13	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen	1,50

	usw.	
14	Abgabe von Submissionsunterlagen für jedes Blatt mindestens jedoch Aufrundung auf volle EURO Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe werden alle Unterlagen unentgeltlich abgegeben (§20 VOB)	0,20 2,00
15	Prüfung der Planunterlagen und Genehmigungen zum Anschluss der Grundstücke und Gebäude an die gemeindliche Kanalisation	10,00
16	Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Förderung des Woh- nungsbaues einschl. Erschließungsbeiträge je angefangene Seite	10,00
17	Urkunden und Bescheinigungen, die die Begründung, Änderung und Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben: 1. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch 2. Löschungsbewilligungen a) für eingetragene Sicherheitshypotheken, b) für eingetragene Auflassungsvormerkung	15,00 15,00 10,00
18	Ausstellung von Negativzeugnissen bei Nichtausübung des Vorkaufs- rechtes	15,00
19	Genehmigung zur Erreichung eines Grabdenkmals (ausgenommen einfache Holzkreuze) für Nutzungsberechtigte/r	23,00
20	Ausstellung eines Friedhofsberichtigungsscheines zur Ausübung ge- werbsmäßiger Arbeiten auf den gemeindeeigenen Friedhöfen 1. Jahresberechtigung für Gewerbetreibende 2. Einzelberechtigung für Gewerbetreibende	103,00 23,00
21	Gebühr für die Erbringung freiwilliger Verwaltungsleistungen für Dritte (z.B. bei Regulierung von Schadensfällen Dritter oder Entleerung von Klärgruben für Dritte)	15,00
22	Gebühr für die Übernahme einer Ausfallbürgschaft Als Gegenleistung für die Gewährung einer Ausfallbürgschaft wird ein Entgelt festgesetzt. Dabei wird die Zinsdifferenz zwischen den Kondi- tionen eines kommunal verbürgten Darlehens einerseits und eines ohne kommunale Bürgschaft aufgenommenen Darlehens andererseits angesetzt. Das zu verlangende Entgelt ist jährlich, berechnet von der Restschuld des Darlehens jeweils am 01.01. eines jeden Jahres, sei- tens der Verwaltung festzusetzen und zur Zahlung anzufordern	

Nohfelden, 23.05.2006

gez.
Andreas Veit
-Bürgermeister-

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Nohfelden**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) hat der Gemeinderat Nohfelden in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 die Neufassung des Gebührenverzeichnisses zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Nohfelden vom 30.08.2001 beschlossen:

**Gebührenverzeichnis
zu § 7 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
in der Gemeinde Nohfelden vom 26.06.2025**

	Gegenstand	EURO
1	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen, die nicht einfacher Art sind, sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind	2,50
2	wie 1 verbunden mit einem Ortstermin	10,00
3	Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien für jede angefangene Seite	1,00
4	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z. B. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen oder schwer lesbaren Texten, tabellarischen Aufstellungen usw.) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,00
5	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (zweite und weitere Ausfertigungen) von Schriftstücken, Quittungen und dergleichen werden die Gebühren für Abschriften erhoben, soweit keine besondere Regelung vorliegt	
6	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht werden, für jede angefangene Seite	2,50
7	Ausgabe von Drucksachen, Steuersatzungen, Ortssatzungen, Gebührentarifen usw. für jede Seite	0,20
8	Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit nicht besondere Gebühren erhoben werden	2,00
9	Einsichtnahme in Akten, soweit sie gesetzlich zugelassen ist, für jede angefangene ½ Stunde	3,00
10	Schriftliche Auskünfte aus dem Archiv für jede angefangene Stunde	3,00
11	Erteilung von Auszügen aus Urkunden und alten Akten, für jede angefangene Seite	1,50
12	Fotokopien schwarz/weiß -soweit nicht an anderen Stellen aufgeführt- DIN A 3 DIN A 4 u. A 5 je Seite bis 100 Stück DIN A 4 u. A 5 je Seite über 100 Stück	0,20 0,10 0,05
13	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden, Steuerveranlagungen usw.	1,50

14	Einsichtnahme in Bauakten, soweit sie gesetzlich zugelassen ist Grundgebühr pro Akte	10,00
15	Anfertigung von Kopien/Einscannen von Akten pro Seite	1,50
16	Abgabe von Submissionsunterlagen für jedes Blatt mindestens jedoch Aufrundung auf volle EURO Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe werden alle Unterlagen unentgeltlich abgegeben (§20 VOB)	0,20 2,00
17	Prüfung der Planunterlagen und Genehmigungen zum Anschluss der Grundstücke und Gebäude an die gemeindliche Kanalisation	10,00
18	Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Förderung des Woh- nungsbaues einschl. Erschließungsbeiträge je angefangene Seite	10,00
19	Urkunden und Bescheinigungen, die die Begründung, Änderung und Aufhebung von Rechtsgeschäften zum Gegenstand haben: 1. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärun- gen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch 2. Löschungsbewilligungen a) für eingetragene Sicherheitshypotheken, b) für eingetragene Auflassungsvormerkung	15,00 15,00 10,00
20	Ausstellung von Negativzeugnissen bei Nichtausübung des Vorkaufs- rechtes	15,00
21	Genehmigung zur Errichtung eines Grabdenkmals (ausgenommen einfache Holzkreuze) für Nutzungsberechtigte/r	25,00
22	Ausstellung eines Friedhofsberichtigungsscheines zur Ausübung ge- werbsmäßiger Arbeiten auf den gemeindeeigenen Friedhöfen 1. Einzelberechtigung für Gewerbetreibende	25,00
23	Gebühr für die Erbringung freiwilliger Verwaltungsleistungen für Dritte (z.B. bei Regulierung von Schadensfällen Dritter oder Entleerung von Klärgruben für Dritte)	25,00
24	Ausstellung Bescheinigung nach § 7 h Einkommenssteuergesetz	100,00
25	Gebühr für die Übernahme einer Ausfallbürgschaft Als Gegenleistung für die Gewährung einer Ausfallbürgschaft wird ein Entgelt festgesetzt. Dabei wird die Zinsdifferenz zwischen den Kondi- tionen eines kommunal verbürgten Darlehens einerseits und eines ohne kommunale Bürgschaft aufgenommenen Darlehens andererseits angesetzt. Das zu verlangende Entgelt ist jährlich, berechnet von der Restschuld des Darlehens jeweils am 01.01. eines jeden Jahres, sei- tens der Verwaltung festzusetzen und zur Zahlung anzufordern	

Nohfelden, 26.06.2025

Andreas Veit
-Bürgermeister-